

Ueber den Verlauf und das Ergebnis werden wir ausführlich berichten. Wir hoffen gern, dass etwas alle Teile Befriedigendes erreicht werden wird.

Unterverbandstag Posen. Auf unsere Notiz in voriger Nummer nochmals zurückkommend, bitten wir um Aeusserungen aus unseren Mitglieder- und Kollegenkreisen, welcher Tag im Juli sich wohl für die Veranstaltung am besten eignet, damit wir der Lokalfrage näbertreten können. Es findet dort, wie wohl bekannt, eine Gewerbeausstellung statt, und müssen wir, da doch mancher Kollege gern beides, Ausstellungsbesuch und Versammlung, vereinigen wird, bald mit dem bestimmten Tage hervortreten. Auch müssen die betreffenden Einladungen zeitig genug heraus, damit sich jeder beizeiten einrichten kann. Wir bitten also nochmals um recht zahlreiche Zuschriften.

Uhrmacherschule Glashütte. Wir verweisen heute nochmals auf unsere Notiz in voriger Nummer und laden alle Kollegen, die Interesse für unsere Fachschule haben, nochmals höflichst ein, am 21. April nach Glashütte zu kommen, um zu sehen, was da geleistet und gearbeitet wird, um eventuell Anregungen zu geben und auf der anderen Seite auch solche mit fortzunehmen. Wie es auf anderen wissenschaftlichen Gebieten keinen Stillstand gibt, so bringt auch in der Uhrmacherei jedes Jahr etwas Neues und Interessantes, und dazu ist unsere Schule die berufene Vertreterin. Also auf nach Glashütte zum 21. April!

Sterbefälle. Leider hat der unerbittliche Tod wieder zwei liebe Kollegen aus unserer Mitte gerissen. Am 26. März starb

in Stargard (M.-Strl.) Herr Kollege Carl Peters im 52. Lebensjahre. — Der Verein Weissenfels hat den Verlust des Kollegen Paul Schaufuss, Teuchern, zu beklagen. Mit den Vereinen betrauern auch wir den Verlust dieser tüchtigen Männer und werden wir ihr Andenken gern in Ehren halten. Friede ihrer Asche!

Vorsicht bei Lieferungen. Sollten aus Forst i. L. bei irgendeinem Grossisten Bestellungen auf Waren oder Furnituren einlaufen, so bitten wir nachstehendes zu beachten: Die Arbeiter Drabsch, Lothringer Strasse, und Reichmann, Heidestrasse, beschäftigen sich mit Uhrenflickerei. Wir bitten, diese Namen an geeigneter Stelle zu den früher schon gemeldeten genau zu notieren. Desgleichen benutzt ein gewisser Richard Püschel, ebendort, die Gleichheit seines Namens mit einem dortigen Kollegen, um sich Ware zu verschaffen. Wir bitten, darauf also ein scharfes Augenmerk zu haben.

Jubiläen. Am 16. April feiert Herr Kollege Gustav Pohl, Neugersdorf, Mitglied der Innung Zittau i. Sa., sein 25jähriges Geschäftsjubiläum. Wir gratulieren herzlichst! — Am 8. April konnte Herr Kollege Franz Fischer, Merseburg, mit seiner Gattin die silberne Hochzeit feiern. Wenn unsere Glückwünsche auch etwas verspätet kommen, so sind sie doch um so herzlicher gemeint. Wir wünschen dem Jubelpaare noch viele Jahre glücklichen Zusammenlebens!

Mit kollegialem Gruss

Der Vorstand des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher-Innungen und -Vereine.

Aug. Heckel, Vorsitzender.

Die Haltung von Fachzeitschriften durch Zwangsinnungen.

Von Dr. Rudolf Görnandt in Hamburg.

Die Aufgaben der Innungen bzw. die Befugnisse, die ihnen eingeräumt werden müssen, um die Aufgaben erfüllen zu können, werden eingeteilt in notwendige und freiwillige Aufgaben.

Die notwendigen Aufgaben sind in § 81a der Gewerbeordnung aufgeführt; als erste wird die Pflege des Gemeingeistes genannt. Es soll hiermit gesagt werden, dass das Gefühl gegenseitiger Achtung und der Interessengemeinschaft, welches leider den Handwerkern in so vielen Fällen fehlt, unbedingt erforderlich ist, um das Innungswesen wirksam auszugestalten. Wenn auch in erster Linie diese Bestimmung den Innungen das Recht geben soll, alle ihr Gewerbe berührenden Fragen in den Innungsversammlungen zu besprechen und Stellung zu ihnen zu nehmen, auch unter Umständen den Besuch der Versammlungen zur Pflicht zu machen, um eben den Gemeingeist zu pflegen, so kann bereits hieraus ein Recht der Innungen abgeleitet werden, korporativ für sämtliche Mitglieder auf ein bestimmtes Fachblatt zu abonnieren, dieses zu ihrem Organ zu machen, bzw. selbst Fachblätter oder Mitteilungen herauszugeben. Denn durch keine Massnahme kann — abgesehen von den Versammlungen — der Gemeingeist so gepflegt, die Interessengemeinschaft so gefördert werden, wie durch ein Fachblatt, auf das die Innung einen bestimmten Einfluss hat, oder das ganz von dieser abhängig ist. Durch die Artikel in den Fachblättern erfahren die Innungsmitglieder von den Gefahren, die ihrem Gewerbe drohen, und nur so wird es ermöglicht, dass eine Frage, die vielleicht zunächst nur einige wenige berührt, zur Gesamtfrage des Standes oder Berufes gemacht wird. Auch die Mitteilungen der Innungsvorstände an die Mitglieder, die Anzeige der Versammlungen und Berichte über diese finden in Fachblättern ihren besten Platz.

Die freiwilligen Innungsaufgaben werden in § 81b aufgezählt, sie gelten mit Ausnahme der Nr. 5 (gemeinschaft-

licher Geschäftsbetrieb) für Freie und Zwangsinnungen. In Nr. 2 wird den Innungen das Recht eingeräumt, „Veranstaltungen zur Förderung der gewerblichen, technischen und sittlichen Ausbildung der Meister, Gesellen und Lehrlinge zu unterstützen, zu errichten und zu leiten“. Es besteht ja kein Zweifel darüber, dass in allererster Linie die Haltung einer Fachzeitschrift hierher zu rechnen ist, und zwar neben der Errichtung von Bibliotheken, Abhaltung von Kursen, und anderes mehr. Demnach ist also die Zwangsinnung berechtigt, korporativ für sämtliche Mitglieder auf eine Fachzeitschrift zu abonnieren. In der Praxis haben sich — soweit bekannt — bisher keine Schwierigkeiten bei der Einführung von Fachblättern ergeben. In Hamburg z. B., wo anerkanntermassen das Innungsleben in hoher Blüte steht, haben eine ganze Anzahl von Zwangsinnungen Fachblätter eingeführt. Die Hamburgische Gewerbekammer, welche im Laufe des Jahres 1911 eine „Hanseatische Zeitschrift für Industrie und Handwerk“ herausgeben will, hat den Innungen ebenfalls ein korporatives Abonnement auf diese neue Zeitschrift empfohlen, so dass es in Hamburg sogar Zwangsinnungen gibt, welche zwei Fachblätter halten. Was die Unkosten für die Fachzeitschriften anlangt, so können diese aus den Innungsbeiträgen gedeckt werden, denn die Innungen sind verpflichtet, die aus ihrer Errichtung und Tätigkeit erwachsenden Kosten durch Beiträge aufzubringen. Das Gesamtabonnement auf eine Fachzeitschrift braucht auch nicht statutarisch festgelegt werden, sondern die Beiträge können ohne weiteres für die Erfüllung der statutarisch oder durch das Gesetz bestimmten Aufgaben der Innung verwendet werden; die Haltung einer Fachzeitschrift gehört aber zu den gesetzlich bestimmten Aufgaben, wie oben auseinandergesetzt wurde.

Es bestehen demnach keine gesetzlichen Hindernisse für die dem Zentralverband der Deutschen Uhrmacher-Innungen und -Vereine angeschlossenen Innungen, auf das Verbandsorgan korporativ zu abonnieren.